

Benutzungs- und Entgeltverordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für Gemeindehaus Schlatkow und Festscheune Schlatkow

Auf Grundlage des § 144 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 3, Nr. 11 sowie § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) i.V.m. §§ 1 Abs. 3, § 6 und § 14 Kommunalabgabengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S 146), zuletzt geändert am 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V, S. 650) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Schmatzin vom 11.12.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltverordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für das Gemeindehaus Schlatkow und die Festscheune Schlatkow, erlassen:

Präambel

Die Gemeinde Schmatzin ist Eigentümerin des Gemeindehauses und der Festscheune in Schlatkow, welche über die eigene Nutzung hinaus auch Dritten zur Verfügung gestellt werden.

§ 1 Benutzung

- (1) Auf Antrag können das Gemeindehaus oder die Festscheune von Dritten genutzt werden.
- (2) Mit dem Nutzer ist durch die Gemeinde Schmatzin eine Nutzungsvereinbarung zu schließen.
- (3) Die Nutzung wird untersagt oder eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis widerrufen, wenn
 - größere Bau-, Reparatur- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden,
 - die Räumlichkeiten bereits zur Nutzung vergeben sind,
 - für öffentliche Zwecke genutzt werden sollen
 - die Nutzung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - gegen die Benutzungsrichtlinien verstoßen wird oder
 - die öffentliche Ordnung durch die Veranstaltung gefährdet wird.
- (4) Im Fall eines solchen Widerrufs der Benutzungserlaubnis besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder auf Zuweisung einer anderen Räumlichkeit.

§ 2 Anträge zur Benutzung

- (1) Einzelanträge für Veranstaltungen oder Termine sind mindestens 14 Tage vor dem Termin zu stellen.

- (2) Anträge zur regelmäßigen Nutzung bzw. zu Änderungen der Hallenzeiten sind schriftlich, spätestens bis zum 1. August des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr, bei der Gemeinde zu stellen.
- (3) Die Erlaubnis zur Nutzung erteilt der Bürgermeister der Gemeinde Schmatzin oder eine von ihm beauftragte Person.

§ 3 Benutzungsrichtlinien

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln und diese in dem Zustand zurück zu geben, in dem sie übernommen wurden. Sollte zu Beginn der Nutzung ein unsachgemäßer Zustand der überlassenen Räume oder Einrichtungsgegenstände festgestellt werden, ist der Bürgermeister der Gemeinde Schmatzin oder eine von ihm beauftragte Person unverzüglich zu informieren.
- (2) Die Nutzer haften für alle durch die Benutzung auftretenden Schäden und zwar auch für nicht schuldhaft verursachte Schäden. Sie sind verpflichtet, Schäden unverzüglich beim Bürgermeister der Gemeinde Schmatzin oder einer von ihm beauftragten Person anzuzeigen.
- (3) Für Personen- und Sachschäden sowie für den Verlust von Wertgegenständen und Kleidung übernimmt die Gemeinde Schmatzin keine Haftung.
- (4) Die genehmigte Nutzung ist an vereinbarte Zeiten, Ort und Personen gebunden. Der Schlüssel für die Eingangstür ist nicht ohne Genehmigung weiterzugeben.

§ 4 Aufsicht

- (1) Die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur unter Aufsicht der verantwortlichen Personen genutzt werden.
- (2) Die verantwortlichen Personen müssen volljährig sein.

§ 5 Gemeindeinteresse

Es erfolgt eine Staffelung der Raumnutzungen, die den Interessen der Gemeinde entsprechen. Das Nutzungsentgelt wird anhand des Gemeindeinteresses für die jeweilige Nutzung gestaffelt.

Das Gemeindeinteresse konzentriert sich insbesondere auf:

- (1) Die Unterstützung von Vereinstreffen und Organisationsversammlungen ortsansässiger Vereine oder gemeinnütziger Organisationen, da sie einen aktiven und wesentlichen Beitrag zum gesellschaftlichen und kulturellen Leben sowie zur Teilhabe aller leisten.

- (2) Bildungsveranstaltungen, Beratungen und Informationsveranstaltungen, die von kommunalen oder gemeinnützigen Trägern durchgeführt werden, beispielsweise Angeboten der Volkshochschulen.
- (3) Gesundheits-, Pflege- und Vorsorgeangebote, wie mobile Therapiedienste oder Arztprechstunden.
- (4) Kulturelle Veranstaltungen, die öffentlich für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zugänglich sind und von ortsansässigen Vereinen und Organisationen organisiert werden.
- (5) Sportaktivitäten von ortsansässigen Vereinen oder Organisationen, die auch für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde offen sind.

§ 6 Nutzungszeiträume

Die Zeiträume für die Nutzung der Räumlichkeiten werden in drei Kategorien unterteilt:

- (1) Kurzzeit
Die Nutzung ist auf höchstens 3 Stunden begrenzt und kann tagsüber zwischen 8:00 Uhr morgens und 20:00 Uhr abends stattfinden.
- (2) Ganztags
Dies umfasst den Zeitraum von 8 Uhr an einem Tag bis maximal 8 Uhr am nächsten Tag.
- (3) Regelmäßige Nutzung
Die exakten Bedingungen und Konditionen für eine dauerhafte Nutzung werden individuell ausgehandelt, wobei sowohl die Interessen der Gemeinde als auch ein angemessener Beitrag zur Deckung der Kosten berücksichtigt werden.

§ 7 Nutzungsentgelte

- (1) Das Nutzungsentgelt basiert auf einem pauschalen Preis, der durch eine Mischkalkulation unter Berücksichtigung des Gemeindeinteresses nach §5 und der Nutzungsdauer nach § 6 ermittelt wird.
Es erfolgt keine Aufteilung nach einzelnen Teilräumen (Küche, Sanitäranlagen, Terrasse), Heizperioden oder dem Verbrauch von Strom und Wasser.
Die Vergabe erfolgt stets für das gesamte Objekt, inklusive der Sanitäranlagen, Küche und des Außenbereichs.

	Gemeindehaus		Festscheune	
	Kurzzeit	Ganztags	Kurzzeit	Ganztags
mit Gemeindeinteresse	kostenfrei	50,00 €	kostenfrei	75,00 €
ohne Gemeindeinteresse	80,00 €	200,00 €	120,00 €	300,00 €

(2) Die angegebenen Entgelte verstehen sich als Nettopreise.

§ 8 Haftpflicht

(1) Die Nutzer sind verpflichtet, über eine gültige Haftpflichtversicherung zu verfügen, um mögliche Schäden während der Nutzungsdauer oder am Mietobjekt abzusichern. Auf Anfrage muss ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden.

§ 9 Zahlung

(1) Die Nutzungsgebühr incl. Kautions sind bis 10 Tage vor Nutzung auf das Konto der Gemeinde Schmatzin, Amt Züssow zu überweisen.

Kontoinhaber: Amt Züssow
 IBAN: DE97 1505 0500 0430 0067 99
 BIC: NOLADE21GRW
 Verwendungszweck: Nutzung Gemeindehaus / Festscheune Schlatkow

(2) Eine Barzahlung vor Ort ist nicht möglich.

§ 10 Stornierung

(1) Eine Stornierung ist bis 10 Tage vor dem Termin möglich.

(2) Bei einer Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt wird eine Gebühr in Höhe der halben Miete erhoben.

§11 Rückgabe

(1) Die Räume müssen bei der Rückgabe in einem sauberen Zustand übergeben werden, dies gilt für sämtliche Räume, einschließlich des Saals, der Sanitäreinrichtungen und der Küche.

(2) Alle Veränderungen an der Einrichtung oder den Dekorationen sind in den Zustand vor der Nutzung zurückzuführen.

(3) Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe der Räumlichkeiten, werden die entstehenden Kosten für Reinigung und Beseitigung von Beschädigungen mit der Kautions verrechnet bzw. dem Nutzer in Rechnung gestellt.

12 Prüfrecht

- (1) Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person kann jederzeit an den Veranstaltungen teilnehmen und die Einhaltung der Benutzungsordnung überprüfen.

§13 Sonstige Genehmigungen

- (1) Eventuell notwendige Genehmigungen für den Ausschank von Getränken, GEMA-Lizenzen usw. müssen vom Veranstalter eingeholt und auf Anfrage nachgewiesen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltverordnung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Schlatkow vom 02.05.2002 außer Kraft.

Schmatzin, den 15.04.2024

Hempel
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 18.04.2024

Veröffentlichung einer Textfassung am 08.05.2024 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 05 / 2024

Amt Züssow

Datum: 18.04.2024

Unterschrift: gez. J. Tramp